

L 7 B 576/08 AS PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Regensburg (FSB)

Aktenzeichen

S 8 AS 375/08 ER

Datum

06.06.2008

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 B 576/08 AS PKH

Datum

07.11.2008

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerden vom 07.07.2008 - eingegangen beim Bayer. Landessozialgericht am 14.08.2008 - werden verworfen.

Gründe:

I.

Im Verfahren [S 8 AS 375/08 ER](#) stellte der Antragsteller (Ast) mit Schreiben vom 07.05.2008 Prozesskostenhilfeantrag. Mit Schreiben vom 20.05.2008 erklärte die Ast-Seite das Eilverfahren für erledigt und beantragte, der Antragsgegnerin (Ag) die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. Mit Beschluss vom 23.05.2008 entschied das SG Regensburg, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten seien. Mit Schreiben vom 03.06.2008 beantragte der Ast, über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden. Hierauf wurde der Ast-Seite mit gerichtlichem Schreiben vom 06.06.2008 - unterzeichnet von der zuständigen Geschäftsstelle - mitgeteilt, der Prozesskostenhilfeantrag habe sich mit der Erledigterklärung in der Hauptsache und der Kostenantragstellung erledigt bzw. es bestünde kein Antragsinteresse mehr. Auf erneutes Schreiben der Ast-Seite vom 11.06.2008, dass über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden werde solle, wurde der Ast-Seite mit gerichtlichem Schreiben vom 12.06.2008 - wiederum unterzeichnet von der Geschäftsstelle - mitgeteilt, dass ein Prozesskostenhilfebeschluss nicht veranlasst sei.

Daraufhin hat der Ast mit Schreiben vom 07.07.2008 - eingegangen beim Bayer. Landessozialgericht am selben Tag - "Beschwerde" eingelegt. Entweder liege im Schreiben des SG vom 09.07.2008 ein ablehnender Beschluss über Prozesskostenhilfe, gegen den die Beschwerde zulässig sei. Oder das Schreiben bedeute eine endgültige Weigerung des SG, einen rechtbehelfsfähigen Beschluss über die Prozesskostenhilfe zu erlassen; dann sei das SG über die erhobene Untätigkeitsbeschwerde zu verpflichten, über den PKH-Antrag zu entscheiden.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster Instanz.

II.

Die erhobenen Beschwerden sind unzulässig und damit zu verwerfen.

Die Beschwerde gegen das Schreiben des SG vom 12.06.2008 ist schon deshalb unzulässig, weil es sich bei diesem Schreiben offensichtlich um keinen Beschluss des SG handelt. Es ist lediglich eine gerichtliche Anordnung erfolgt und keine endgültige Entscheidung des Gerichts ergangen.

Die Beschwerde ist auch als Untätigkeitsbeschwerde unzulässig. Ob gegen das Untätigkeitsbleiben eines Gerichts in außergewöhnlichen Fällen aus verfassungsrechtlichen Gründen ein außerordentliches Rechtsmittel gegeben ist, kann dabei offen bleiben (vgl. dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008 vor § 143 Rz. 3d ff.). Denn ein solcher außergewöhnlicher Rechtsbehelf kommt allenfalls dann in Betracht, wenn die Untätigkeit eines Gerichts einer endgültigen Rechtsverweigerung gleichkommt (vgl. Beschluss des OLG Düsseldorf vom 16.11.2008, Az.: [I-24 W 109/07](#), [24 W 109/07](#)). Zur Zeit liegen bezüglich des Prozesskostenhilfeantrags nur Schreiben der Geschäftsstelle aufgrund richterlicher Anordnung vor. Die Ast-Seite hat es bislang versäumt, beim SG eine Äußerung des Richters herbeizuführen und sich nicht gegen die Beantwortung ihrer Schreiben durch die Geschäftsstelle gewehrt. Erst wenn eine solche richterliche Äußerung über den Prozesskostenhilfeantrag vorliegt, kann es zu einer endgültigen Rechtsschutzverweigerung kommen, wobei nicht davon auszugehen ist, dass der im konkreten Fall zuständige Richter am SG den Beschluss des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 10.06.2008, Az.: L 5 WR 91/08 AS und [L 5 B 107/08 AS](#) außer Acht lassen wird, wonach in der bloßen Klagerücknahme (hier: Antragsrücknahme) und Kostenantragstellung keine Rücknahme des Prozesskostenhilfeantrags zu sehen ist und auch das Rechtsschutzbedürfnis für eine Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens durch Erledigterklärung und ergangener Kostenentscheidung nicht ohne weiteres entfällt.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-01-15